

Parlamentarischer Vorstoss

2022/158

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Umfahrungsstrasse Allschwil
Urheber/in:	Felix Keller
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Biedert, Bräutigam, Brunner Markus, Dudler, Dürr, Erhart, Frey, Hiltmann, Karrer, Krebs, Meier, Meyer, Riebli, Scherrer, Spiegel, Strub-Mathys, Stückelberger, Tschudin, Vogt, von Surey d'Aspremont
Eingereicht am:	24. März 2022
Dringlichkeit:	—

Im Jahr 2009 wurde eine Initiative mit dem Ziel lanciert, eine Umfahrung der Gemeinde Allschwil zu realisieren. Die Initiative wurde im März 2015 durch das Baselbieter Stimmvolk an der Urne mit knapp 62 Prozent angenommen. Der Auftrag zur Realisierung der Umfahrungsstrasse ist seither im kantonalen Strassengesetz (SGS 430) wie folgt verankert:

§ 43c Umfahrungsstrasse Allschwil

¹ *Zur Entlastung von über grossem Strassenverkehr plant, projektiert und baut der Kanton die Umfahrung der Gemeinde Allschwil mit besonderer Dringlichkeit.*

² *Planung und Projektierung sind unter Berücksichtigung der raumplanerischen Anforderungen der Agglomeration Basel so zu treffen, dass die errichtete Strasse als Teil des kantonalen oder nationalen Strassennetzes (Hochleistungsstrasse, Hauptverkehrsstrasse) betrieben werden kann. Der Anschluss an die Nationalstrasse A3 (Nordtangente Basel) ist sicherzustellen.*

³ *Bei der Anwendung von Gesetzen, die zusätzlich zum Strassengesetz zu beachten sind, ist die Vorgabe der Realisierung der Umfahrungsstrasse Allschwil zu beachten.*

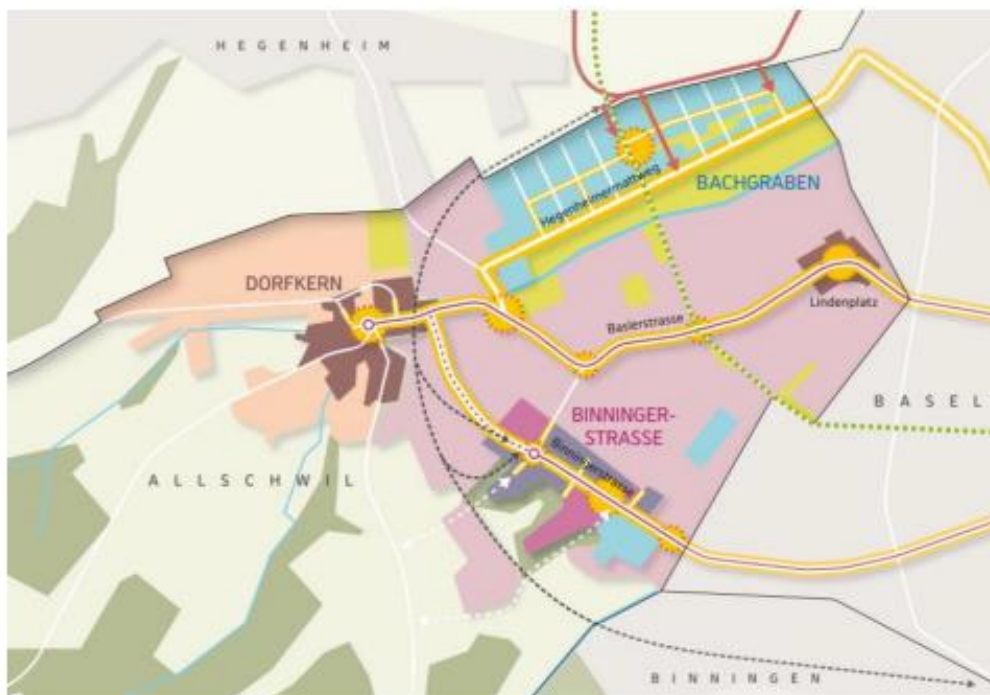
⁴ *Der Kanton stellt die Finanzierung der Gesamtkosten durch Investitionskredite sicher. Er kann sich um Bundesbeiträge oder die Kostenübernahme durch den Bund bemühen.*

⁵ *Planung, Projektierung, Landerwerb und Bauarbeiten sind unverzüglich an die Hand zu nehmen. Sie sind beförderlich voranzutreiben.*

⁶ *Der Regierungsrat erstattet dem Landrat über die eingeleiteten Schritte und über den Sachstand mindestens halbjährlich Bericht.*

Die Gemeinde Allschwil hat die Umfahrungsstrasse in ihrem räumlichen Entwicklungskonzept REK 2035 aufgenommen (siehe Bericht „Räumliches Entwicklungskonzept REK Allschwil 2035“ dat. 28. Februar 2018). Bei der Testplanung Binningerstrasse wurde die Umfahrungsstrasse ebenfalls berücksichtigt (siehe Bericht „Testplanung Binningerstrasse; Ergebnisse, Beurteilung und Empfehlungen“ dat. 6.9.2019; Kap. 4.5.3). Als Folgeprojekt des Zubringer Bachgrabens gilt es nun das Projekt der Umfahrungsstrasse Allschwil auch auf Kantonsebene zusammen mit der Gemeinde Allschwil voranzutreiben.

Basierend auf dem kantonalen Strassengesetz (SGS 430) §43c wird der Regierungsrat beauftragt, das Projekt Umfahrungsstrasse Allschwil in den Aufgaben- und Finanzplan aufzunehmen und die erforderlichen Planungsschritte unverzüglich in die Wege zu leiten. Über die eingeleiteten Schritte und über den Sachstand ist gem. §43c Abs. 6 dem Landrat zeitnah Bericht zu erstatten.



Räumliches Entwicklungskonzept REK Allschwil 2035